

24.04.2014

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2121 vom 17. März 2014  
des Abgeordneten André Kuper CDU  
Drucksache 16/5351

### **Aktuelle Entlastung der Kommunen durch Übernahme der Grundsicherung?**

**Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales** hat die Kleine Anfrage 2121 mit Schreiben vom 23. April 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Trotz Wirtschaftsaufschwung und steigender Steuereinnahmen bleibt die Finanzlage der Kommunen weiter angespannt. Verantwortlich war nach Angaben des Statistischen Bundesamtes vor allem der starke Anstieg der sozialen Leistungen. Sie schlugen mit 35,1 Milliarden Euro zu Buche, 6,7 Prozent oder 2,2 Milliarden Euro mehr als im gleichen Vorjahreszeitraum. Zu den sozialen Leistungen gehören Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) und die Kinder- und Jugendhilfe.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der Bund seit diesem Jahr die kommunalen Kosten der Grundsicherung vollständig übernimmt. Die Kostenübernahme des Bundes für die Ausgaben der Grundsicherung ist bereits im Jahr 2012 Jahr von 16 auf 45 Prozent gestiegen und schrittweise im Folgejahr 2013 auf 75 Prozent erhöht worden. Ab 2014 erfolgt die 100 Prozent Kostenübernahme. Die letzte und die aktuelle Bundesregierung haben damit eine Fehlentscheidung der SPDgeführten Bundesregierung aus dem Jahr 2003 korrigiert und den Kommunen diese aufwachsende soziale Belastung abgenommen. Im Jahr 2014 macht das insgesamt rund 5 Mrd. Euro aus.

Durch das Weiterlaufen der Kostenübernahme würden die Kommunen bundesweit bis zum Jahr 2016 nach ersten Schätzungen um circa 20 Milliarden Euro entlastet. Die Kommunen in

Datum des Originals: 23.04.2014/Ausgegeben: 29.04.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Nordrhein-Westfalen könnten mit Entlastungen in Höhe von mehr als eine Milliarde Euro ab dem Jahr 2014 rechnen.

Bereits im Jahr 2012 wurden die nordrhein-westfälischen Kommunen um mehr als 275 Mio. Euro zusätzlich durch die erste Stufe der Kostenübernahme entlastet, insgesamt in Höhe von 420 Mio. Euro von Kosten der Grundsicherung durch den Bund befreit.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz) bereits im Jahr 2001 beschlossen und zum 1. Januar 2003 eingeführt.

Die Einführung der Grundsicherung war nicht nur damit verbunden, alten und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt nunmehr über eine eigenständige soziale Leistung abzusichern. Vielmehr hat sich gleichzeitig der Bund unter der damaligen SPD-geführten Bundesregierung erstmalig durch eine Mitfinanzierung der Grundsicherung über einen Festbetrag in Höhe von anfangs rund 409 Mio. Euro jährlich auch an kommunalen Soziallasten beteiligt und damit (rückblickend) den Weg für eine weitergehende und dauerhafte Beteiligung des Bundes an kommunalen Sozialausgaben bereitet.

In der Folge konnte zwischenzeitlich auf Initiative der Länder bereits ab 2009 eine höhere Bundesbeteiligung für die Kommunen erreicht werden (abweichend vom bis dahin normierten Festbetrag wurde eine jährlich steigende prozentuale Kostenbeteiligung des Bundes - 13 bis 16 vom Hundert - in das SGB XII eingeführt).

Unter Fortführung der von den Ländern veranlassten Diskussion um eine weitere Entlastung der Kommunen und nach schwierigen Verhandlungen im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII hat die Bundesregierung dann Anfang 2011 eine Protokollerklärung abgegeben, wonach die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beginnend mit dem Jahr 2012 schrittweise vollständig vom Bund übernommen werden. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen war an diesen für die Kommunen positiven Ergebnissen maßgeblich beteiligt.

Der Bund leistet mit der seit dem 1. Januar 2014 vollständigen Übernahme der Geldleistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Kommunalfinanzen, welcher jedoch vor dem Hintergrund der insgesamt bestehenden kommunalen Soziallasten nicht für eine nachhaltige Konsolidierung und Stabilisierung der kommunalen Haushalte ausreicht. Die Landesregierung wird sich daher weiterhin konsequent für eine weitere Entlastung der Kommunen durch den Bund, wie auch durch den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die laufende Legislaturperiode beabsichtigt, einsetzen.

- 1. *Wie hoch ist die Entlastung jeweils in den Kommunen im Jahr 2013 durch die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung?***
- 2. *Wie hoch waren die Ausgaben für die Kosten der Grundsicherung in den jeweiligen Kommunen im Jahr 2013?***

**3. *Wie hoch war in den jeweiligen Kommunen die entsprechende Bundesbeteiligung (absolut in Euro) im Jahr 2013?***

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet. Auf die als Anlage beigefügte Zusammenstellung wird verwiesen.

Für die Jahre 2012 und 2013 hat der Bundesgesetzgeber unterschiedliche Erstattungsquoten und Erstattungsgrundlagen für die Ausgaben der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII festgelegt.

Im Jahre 2012 trug der Bund „einen Anteil von 45 vom Hundert der Nettoausgaben des Vorjahres“ (Nettogrundsicherungsausgaben des Jahres 2010). Im Jahr 2013 erstattete der Bund „einen Anteil von 75 vom Hundert der im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen“. Die kommunalen Ausgaben für das Jahr 2013 stehen noch nicht endgültig fest, weil bundesgesetzlich vorgesehene Verwendungsnachweise noch fehlen, die allerdings auch erst spätestens im Mai 2014 vorliegen müssen. Aus diesem Grund können für das Jahr 2013 nur Angaben aufgrund der bisher abgerechneten und nachgewiesenen Ausgaben gemacht werden.

**4. *Welche Gesamtentlastungswirkung in den Jahren 2012 bis 2013 hatte in den jeweiligen Kommunen die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter?***

Es liegen nur Angaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung insgesamt vor, sodass die Entlastungswirkung nur bezogen auf die Kosten der „Grundsicherung im Alter“ nicht dargestellt werden kann.

Eine Aufteilung bzw. Differenzierung der Ausgaben für die Personengruppen „Leistungsberechtigte wegen Alters“ und „Leistungsberechtigte wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung“ war zwar ursprünglich bundesgesetzlich in § 136 SGB XII vorgesehen, konnte aber mangels entsprechender Differenzierung in den jeweiligen Software-Systemen der Träger der Sozialhilfe nicht erfolgen und auch nicht kurzfristig umgesetzt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat daher mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den § 136 SGB XII rückwirkend zum 1. Januar 2013 wieder geändert und die Differenzierung zwischen den Personengruppen aufgehoben (vgl. auch BT-Drucksache 17/14202, S. 6 f.).

**5. *Wie hoch ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Kostenbelastung der Kommunen mit den Ausgaben für die Grundsicherung in den Jahren 2012 bis 2013 im Vergleich zu der Situation ohne eine Entlastung der Kommunen durch den Bund durch die schrittweise Übernahme der Kosten der Grundsicherung?***

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen. Angaben zu den Ausgaben für das Jahr 2013 liegen nur vorläufig vor. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten haben die Kommunen in den Jahren 2012 bis 2013 für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung insgesamt rund 2,118 Mrd. Euro aufgewendet. Der Bund hat für diesen Zeitraum den Kommunen bislang insgesamt rund 1,249 Mrd. Euro erstattet.

Die Rechtslage vor dem 1. Januar 2012 sah vor, dass der Bund ab dem Jahr 2012 jeweils einen Anteil von 16 vom Hundert der Nettogrundsicherungsausgaben des Vorjahres trägt.

Maßgeblich für die Berechnung der Kostentragung des Bundes für die Jahre 2012 und 2013 wären folglich die Nettogrundsicherungsausgaben der Kommunen der Jahre 2010 und 2011 gewesen. Auf der Grundlage dieser Ausgaben und der alten Rechtslage hätte sich für die Kommunen für die Jahre 2012 bis 2013 insgesamt eine Bundesbeteiligung in Höhe von rund 296 Mio. Euro errechnet.

Zusammenstellung der Netto-Geldleistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII auf kommunaler Ebene für das Jahr 2013 mit Gegenüberstellung der Bundesbeteiligung für die beiden Jahre 2013 und 2012

Stand: 25. Februar 2014

1	2	3	4	5
Kommunen als Träger der Sozialhilfe (nur Kreise und kreisfreie Städte)	bisher nachgewiesene Netto-Geldleistungen 2013 *	Bundesebeteiligung 2013 75 % der Netto-Geldleistungen (2013) *	Bundesebeteiligung 2012 45 % der Netto-Ausgaben des Vorvorjahres (2010)	Differenz 2013 zu 2012 *
Düsseldorf	68.979.254,07 €	51.734.440,57 €	25.387.262,10 €	26.347.178,47 €
Duisburg	34.706.143,98 €	26.029.607,99 €	12.711.669,75 €	13.317.938,24 €
Essen	48.230.388,40 €	36.172.791,31 €	17.642.975,40 €	18.529.815,91 €
Krefeld	18.268.377,78 €	13.701.283,34 €	6.188.143,05 €	7.513.140,29 €
Mönchengladbach	23.893.518,97 €	17.920.139,23 €	8.708.666,40 €	9.211.472,83 €
Mülheim an der Ruhr	13.459.824,16 €	10.094.868,12 €	4.677.311,70 €	5.417.556,42 €
Oberhausen	15.169.396,07 €	11.377.047,05 €	5.670.863,55 €	5.706.183,50 €
Remscheid	6.407.708,90 €	4.805.781,68 €	2.247.961,05 €	2.557.820,63 €
Solingen	9.980.761,20 €	7.485.570,92 €	3.418.951,50 €	4.066.619,42 €
Wuppertal	29.598.413,88 €	22.198.810,41 €	10.422.811,35 €	11.775.999,06 €
Kreis Kleve	12.497.019,67 €	9.372.764,75 €	4.647.906,00 €	4.724.858,75 €
Kreis Mettmann	28.447.880,19 €	21.335.910,14 €	10.437.786,00 €	10.898.124,14 €
Rhein-Kreis Neuss	20.471.162,99 €	15.353.372,25 €	7.521.668,55 €	7.831.703,70 €
Kreis Viersen	12.483.236,60 €	9.362.427,46 €	4.431.866,40 €	4.930.561,06 €
Kreis Wesel	21.062.454,09 €	15.796.840,57 €	7.922.628,45 €	7.874.212,12 €
Städteregion Aachen	38.446.068,86 €	28.834.551,65 €	13.942.535,40 €	14.892.016,25 €
Bonn	27.098.790,21 €	20.324.092,66 €	8.880.886,35 €	11.443.206,31 €
Köln	109.792.747,66 €	82.344.560,75 €	38.352.438,00 €	43.992.122,75 €
Leverkusen	10.210.849,58 €	7.658.137,19 €	3.190.778,55 €	4.467.358,64 €
Kreis Düren	13.981.726,18 €	10.486.294,65 €	5.214.241,80 €	5.272.052,85 €
Rhein-Erft-Kreis	21.995.798,39 €	16.496.848,80 €	7.488.231,30 €	9.008.617,50 €
Kreis Euskirchen	7.876.425,27 €	5.907.318,96 €	2.555.006,40 €	3.352.312,56 €
Kreis Heinsberg	11.985.425,00 €	8.989.068,75 €	4.126.863,60 €	4.862.205,15 €
Oberbergischer Kreis	10.237.285,37 €	7.677.964,04 €	3.646.297,80 €	4.031.666,24 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	12.789.502,38 €	9.592.126,64 €	4.591.064,25 €	5.001.062,39 €
Rhein-Sieg-Kreis	23.999.183,50 €	17.999.387,63 €	8.058.291,75 €	9.941.095,88 €
Bottrop	6.086.490,16 €	4.564.867,62 €	2.342.465,10 €	2.222.402,52 €
Gelsenkirchen	22.344.269,55 €	16.758.202,17 €	7.958.158,65 €	8.800.043,52 €
Münster	20.351.900,80 €	15.263.925,61 €	7.456.024,80 €	7.807.900,81 €
Kreis Borken	16.410.412,94 €	12.307.809,71 €	6.001.653,15 €	6.306.156,56 €
Kreis Coesfeld	7.789.580,14 €	5.842.185,10 €	2.813.943,15 €	3.028.241,95 €
Kreis Recklinghausen	38.061.985,55 €	28.546.489,17 €	13.076.216,55 €	15.470.272,62 €
Kreis Steinfurt	21.454.044,34 €	16.090.533,26 €	7.133.110,65 €	8.957.422,61 €
Kreis Warendorf	12.038.161,54 €	9.028.621,16 €	4.359.757,95 €	4.668.863,21 €
Bielefeld	24.740.959,18 €	18.555.719,40 €	8.659.425,60 €	9.896.293,80 €
Kreis Gütersloh	15.226.045,73 €	11.419.534,31 €	4.981.928,85 €	6.437.605,46 €
Kreis Herford	11.123.594,70 €	8.342.696,03 €	3.954.969,00 €	4.387.727,03 €
Kreis Höxter	4.887.446,11 €	3.665.584,59 €	1.696.634,55 €	1.968.950,04 €
Kreis Lippe	16.077.417,97 €	12.058.063,47 €	5.660.751,15 €	6.397.312,32 €
Kreis Minden-Lübbecke	17.231.716,81 €	12.923.787,61 €	5.928.700,95 €	6.995.086,66 €
Kreis Paderborn	14.591.846,30 €	10.943.884,73 €	5.058.760,05 €	5.885.124,68 €
Bochum	27.220.598,97 €	20.415.449,24 €	10.662.482,25 €	9.752.966,99 €
Dortmund	60.797.330,15 €	45.597.997,61 €	21.866.460,30 €	23.731.537,31 €
Hagen	16.244.738,45 €	12.183.553,85 €	5.603.888,25 €	6.579.665,60 €
Hamm	9.314.177,90 €	6.985.633,42 €	3.346.523,55 €	3.639.109,87 €
Herne	10.479.107,61 €	7.859.330,71 €	3.753.073,80 €	4.106.256,91 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	18.094.183,76 €	13.570.637,82 €	6.300.071,55 €	7.270.566,27 €
Hochsauerlandkreis	11.384.736,76 €	8.538.552,58 €	4.272.139,80 €	4.266.412,78 €
Märkischer Kreis	22.309.944,05 €	16.732.458,03 €	7.546.521,60 €	9.185.936,43 €
Kreis Olpe	4.727.986,19 €	3.545.989,65 €	1.785.330,90 €	1.760.658,75 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	12.995.175,90 €	9.746.381,92 €	4.770.909,00 €	4.975.472,92 €
Kreis Soest	12.876.216,81 €	9.657.162,61 €	4.691.342,70 €	4.965.819,91 €
Kreis Unna	22.917.152,37 €	17.187.864,28 €	8.275.451,85 €	8.912.412,43 €
<b>Summen * (ohne Anteile der Landschaftsverbände)</b>	<b>1.129.846.564,09 €* </b>	<b>847.384.923,17 €* </b>	<b>402.041.802,15 € </b>	<b>445.343.121,02 €* </b>

\* Vorläufige Zahlen

Die Angaben basieren auf den von den Kommunen bisher mitgeteilten Daten. Bundesgesetzlich vorgesehene Nachweise stehen noch aus. Auf § 46a Absatz 4 und 5 i. V. m. § 136 SGB XII wird verwiesen.